

<p>Satzung über die Erhebung der Hundesteuer -Bisherige Fassung zuletzt geändert 03.05.2010</p>	<p>Satzung über die Erhebung der Hundesteuer -Neue Fassung vom 09.12.2019</p>
<p>§ 2 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3-5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>Absätze (3) bis (7) unverändert</p>	<p>§ 2 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3-5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 540 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.080 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>Absätze (3) bis (7) unverändert</p>
<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>Absätze (1) bis (5) unverändert</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p>	<p>§ 3 Hundesteuermarken</p> <p>Absätze (1) bis (5) unverändert</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p>

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 den Beginn und das Ende der Hundehaltung der Stadt nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

2. entgegen § 11 Abs. 4 die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht.

3. entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb eines Monats an die Stadt zurückgibt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.